

**Satzung über die
Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Wilzenberg-Hußweiler
vom 31.01.2006**

Der Ortsgemeinderat von Wilzenberg-Hußweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und des § 31 der gültigen Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Wilzenberg - Hußweiler, in der Sitzung am **18.01.2006** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung und Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **14.09.2001** außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wilzenberg-Hußweiler, 31.01.2006

**Ortsgemeinde
Wilzenberg-Hußweiler**

D.S.

Werner Mildenberger
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Wilzenberg-Hußweiler
vom 31.01.2006**

I. Reihengrabstätten u. Urnengrabstätten:

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
2. Überlassung von **Urnengrabstätten** an Berechtigte:
 - a) Urnenreihengräber 75,00 Euro
 - b) Urnenkammer in der Urnenwand 800,00 Euro
 - c) Urnenkammer in der Urnenstele 500,00 Euro
 - d) Zweitbelegung in der Urnenwand pro Jahr 40,00 Euro

Ia. Bestattung von Personen die nicht zu den Berechtigten nach § 2 der Friedhofssatzung gehören:

Wird ein Ortsfremder auf dem Friedhof der Ortsgemeinde bestattet, so wird der doppelte Gebührensatz erhoben.

II. Ausheben und Schließen der Gräber:

Soweit die Gräber wie bisher schon im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgehoben und verfüllt werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Sofern die Grabherstellung durch ein Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle:

- a) Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 40,00 Euro
- b) Für jeden weiteren angefangenen Tag 10,00 Euro
- c) Reinigung der Leichenhalle 15,00 Euro